

# Agenturpartnervertrag

zwischen der

**Continentale Assekuranz Service GmbH,  
Baierbrunner Str. 31-33, 81379 München**

- im Folgenden „CAS“ genannt -

und

**Firma Mustermann Max Abt. ovs-te  
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund**

- im Folgenden „Agenturpartner\*\*“ genannt –

wird mit Wirkung zum 01.07.2020 ein Agenturpartnervertrag geschlossen.

Der Agenturpartner ist verpflichtet, die ihn im Rahmen seiner Tätigkeit und aufgrund dieses Agenturpartnervertrages treffenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gem. den Bestimmungen der §§ 365 m - 365z GewO (Österreich) strikt einzuhalten.

## 1. Gegenstand des Agenturpartnervertrages

- a) Die CAS betraut den Agenturpartner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Agenturpartnervertrages im Sinn des § 43 Versicherungsvertragsgesetz damit, für die CAS Versicherungsverträge der Continentale Lebensversicherung AG, Baierbrunner Str. 31-33, 81379 München sowie der EUROPA Lebensversicherung AG, Piusstr. 137, 50931 Köln zu vermitteln.
- b) Der Agenturpartner ist auch bevollmächtigt,
  - Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegen zu nehmen;
  - Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses vorzunehmen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegen zu nehmen;
  - die von der Continentale Lebensversicherung AG sowie von der EUROPA Lebensversicherung AG ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine (=Versicherungspolizzen) auszuhändigen.
- c) Der Agenturpartner ist nicht berechtigt, über Annahme und oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen oder sonst die CAS, die Continentale Lebensversicherung AG oder die EUROPA Lebensversicherung AG durch irgendwelche sonstige Erklärungen zu verpflichten. Dies alles unter dem Vorbehalt, dass nicht im Einzelfall oder generell in einem bestimmten Versicherungszweig eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.
- d) Der Agenturpartner ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch seine Tätigkeit die Geschäfte der CAS zu fördern. Er hat sich dabei um die Vermittlung von Versicherungsverträgen der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG sowie um die Erhaltung, Pflege und Aktualisierung des bereits vorhandenen Bestandes zu bemühen. Der Agenturpartner hat alle Informationen über die Risikobeurteilung beim Kunden, die ihm zukommen, an die CAS weiterzuleiten. Auch nach Abschluss des Vertrages wird er von sich aus der CAS jede ihm zukommende Information weiterleiten, die für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses als wesentlich erscheint.
- e) Der Agenturpartner hat die Bestimmungen der §§ 137 ff. GewO strikt zu befolgen, insbesondere auf den im Geschäftsverkehr verwendeten Papieren und Schriftstücken jeweils seinen Namen, Anschrift, Gewerberegisternummer, die Bezeichnung „Versicherungsagent“ sowie im Tätigkeitsbereich als Versicherungsagent die Agenturverhältnisse zu Versicherungsunternehmen anzugeben und als Mehrfachagent eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

---

\* Sofern in diesem Agenturpartnervertrag für Personen geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, so ist damit auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

## 2. Rechtsstellung

Der Agenturpartner ist als Versicherungsagent selbstständiger Unternehmer im Sinn der §§ 94 Z 76, 137 ff. GewO. Daraus folgt, dass der Agenturpartner vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Versicherungsagent“ begründet und ins Vermittlerregister eingetragen wird und er als Selbstständiger auch für die Einhaltung aller gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich ist. Der Agenturpartner ist weisungsungebunden und hat nur in sachlicher Hinsicht solche Geschäftsanweisungen, Richtlinien und Bestimmungen von CAS zu befolgen, die für die Einhaltung einer rechtskonformen und ordnungsgemäßen Geschäftsbeziehung und –abwicklung erforderlich sind. Für das Agenturverhältnis gilt das Handelsvertretergesetz. Über Zeit, Umfang und Art der Durchführung seiner Tätigkeit kann der Versicherungsagent frei bestimmen. Die CAS ist damit einverstanden, dass der Agenturpartner als Mehrfachagent tätig ist.

Der Agenturpartner ist verpflichtet die vertragsrelevante Gewerbeberechtigung während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und CAS umgehend über allfällige Änderungen in Kenntnis zu setzen (z. B. Zurücklegung, Ruhendmeldung, Untersagung der Ausübung) oder bei berechtigtem Interesse von CAS über Änderungen Auskunft zu geben.

## 3. Provisionszahlung

Provisionen und sonstige Vergütungen sowie Belastungen werden grundsätzlich unter dem Abrechnungskonto mit der **Abrechnungsnummer 9021214 abgerechnet (Hauptkonto)**. Provisionen für Lebensversicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherungen AG werden unter dem zusätzlichen Abrechnungskonto mit der **Abrechnungsnummer 1111112 abgerechnet**.

Die Höhe der Provisionen sowie deren Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen ergeben sich aus den beigefügten Provisionstabellen und Provisionsbedingungen soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Alle Abrechnungskonten werden in Form eines Kontokorrentkontos geführt. Die Salden zusätzlicher Abrechnungskonten stellen Buchungsposten im Rahmen der Kontokorrentabrede des Hauptkontos dar. Die Abrechnungskonten werden monatlich abgerechnet, sofern Buchungen anfallen.

Gut- und Lastschriften werden im Auftrag der CAS von der Continentale Krankenversicherung a.G. abgerechnet.

Provisionen werden im Auftrag der CAS von der Continentale Krankenversicherung a.G. abgerechnet.

Reklamationen sind an die zuständige Abrechnungsstelle zu richten. Erfolgt eine Reklamation nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Abrechnung, gelten die Kontoauszüge als anerkannt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der anerkannten Salden hat die Partei zu beweisen, die sich auf die Unrichtigkeit der Saldoerstellung beruft. Sämtliche Zahlungen an den Agenturpartner erfolgen durch Überweisung auf eine von ihm zu benennende Kontoverbindung.

## 4. Vertragsdauer

Dieser Agenturpartnervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsteile können diesen Vertrag zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach § 21 Abs. 1 Handelsvertretergesetz kündigen: Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden; nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist jedoch mindestens zwei Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr mindestens drei Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr mindestens vier Monate, nach dem angefangenen fünften Vertragsjahr mindestens fünf Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr und in den folgenden Vertragsjahren mindestens sechs Monate.

Der Agenturpartnervertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigem Grunde vorzeitig aufgelöst werden, wobei als wichtige Gründe insbesondere diejenigen des § 22 Abs. 2 und 3 Handelsvertretergesetz heranzuziehen sind.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und/ oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Die Textform ist auch für das Abgehen von diesen Bestimmungen erforderlich. Mitteilungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, haben mittels Briefes, Fax, E-Mail oder in anderer Textform zu erfolgen, wobei zur Berechnung und Wahrung von Fristen der Zugang maßgeblich ist.

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Agenturpartners. Es gilt österreichisches Recht, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass das Handelsvertretergesetz in der jeweils geltenden Fassung, sollte nicht eine gesetzliche Sonderregelung für den Versicherungsagenten in Kraft treten, auf diesen Vertrag, dort, wo keine expliziten Regelungen getroffen wurden, sinngemäß anzuwenden ist.

**München,**

---

**Dortmund,**

---

Ort/Datum

---

Continental Assekuranz Service GmbH

---

Agenturpartner



### **Bedingungen zum Agenturpartnervertrag**

- Nr. 1 Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) 1/22
- Nr. 1 a Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG (CAS) 1/22
- Nr. 2 Provisionsbedingungen Continentale und EUROPA Leben
  - A. Allgemeine Provisionsbedingungen (CAS) 1/22
  - B. Besondere Provisionsbedingungen Leben (CAS) 1/22
  - C. Bedingungen zur Bestandsbetreuungsprovision in der Sparte Leben (CAS) 1/22
- Nr. 3 Bedingungen für die Verwendung der Marke „Die Continentale“ und für die Nutzung von Werbematerial (CAS) 1/22

### **Anlagen**

- Datenschutz
- Informationen zur Abwicklung
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen



Nr. 1

**Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen  
der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) 1/22**

<b>1.</b>	<b>Abschlussprovision<sup>1</sup></b>	
	<b>Haupt- und Zusatzversicherungen</b>	
	<b>Für Versicherungsverträge nach für den Neuzugang offenen Tarifen beträgt die</b>	<b>AP<sup>1</sup></b>
1.1	bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung	
1.1.1	Risikoversicherungen (005 <sup>2</sup> ) nach den Tarifen RL (TW202201) und PRL (TW202201)	<b>X ‰</b>
1.1.2	Selbstständige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (BU/EU) (030) nach den Tarifen PBU (TW202201), PEU (TW202201), PBUS (TW202201) und PEUS (TW202201)	<b>X ‰</b>
1.1.3	PflegerentenOption (PRO) zur BU/EU (027) nach den Tarifen PRO (TW202201)	<b>X ‰</b>
1.1.4	Berufs- und Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ/EUZ) (033) nach den Tarifen PBUZB (TW202201), PBUZR (TW202201), PEUZB (TW202201), PEUZR (TW202201)	<b>X ‰</b>
1.2	Fondsgebundene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag und für Sonderzahlungen (025) nach dem Tarif RI-Ö (TW202109)	<b>X ‰</b>
	<b>der Bewertungssumme, die in den Besonderen Provisionsbedingungen Leben definiert ist.</b>	
1.3	Für alle nicht unter 1.1 und 1.2 geregelten Versicherungen beträgt die AP <b>46,00 ‰</b> der Bewertungssumme. Abweichend davon entsprechen die Konditionen für Versicherungsverträge nach den Vorgänger-Tarifen der Tarife PRO (TW202201) den in der Konditionentabelle ausgewiesenen Konditionen der aktuellen Tarife.	
1.4	Im Falle einer gesetzlichen Begrenzung beträgt die Provisionshöhe maximal die gesetzlich zulässige Höhe.	
<b>2.</b>	<b>Bestandsbetreuungsprovision (BP)</b>	
2.1	Die BP beträgt der Monatsbeiträge des Vorjahres mit Ausnahme der unter 2.2 bis 2.3 genannten Verträge.	<b>X %</b>
2.2	Die BP für selbstständige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen ab TW 202201 beträgt der Monatsbeiträge des Vorjahres.	<b>X %</b>
2.3	Die BP für fondsgebundene Versicherungsverträge beträgt der Monatsbeiträge des Vorjahres.	<b>X %</b>
<b>3.</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	
	Von der AP werden zur Bildung einer Sicherheitsleistung der Bewertungssumme als Stornoreserve einbehalten	<b>X ‰</b>

<sup>1</sup> AP = Abschlussprovision

<sup>2</sup> Bei den in Klammern stehenden Zahlen der Provisionstabelle handelt es sich um interne Tarifgruppenkennziffern.

#### 4. **Tarifstufen und Tarifstufenfaktor**

Bei Versicherungen mit Tarifstufen (z. B. Rahmenverträgen, Kollektivverträgen) wird zur Ermittlung der Bewertungssumme für die AP sowie zur Ermittlung des Versicherungsbeitrags/Monatsbeitrags für die BP auf Basis der Annahmerichtlinien eine der folgenden Tarifstufen für AP und BP mit dem dazu gehörenden Tarifstufenfaktor herangezogen:

<b>Tarifstufe</b>	<b>B0</b>	<b>A75</b>	<b>A75B0</b>	<b>A50</b>	<b>A50B0</b>	<b>A25</b>	<b>A25B0</b>
Faktor AP	100 %	75 %	75 %	50 %	50 %	25 %	25 %
Faktor BP	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %

Es gelten die Annahmerichtlinien, die zum Zeitpunkt der Unterschrift des Versicherungsnehmers auf dem Antrag gültig waren.



Nr. 1 a

**Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen  
der EUROPA Lebensversicherung AG (CAS) 1/22**

- |           |  |                                     |
|-----------|--|-------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Abschlussprovision<sup>1</sup></b><br><b>Für Risikoversicherungen gegen laufende<br/>Beitragszahlung (015<sup>2</sup>)</b><br>nach für den Neuzugang offenen Tarifen beträgt die<br>nach den Tarifen E-RL (TW202201), E-RLP (TW202201) und<br>E-VRL (TW202201)<br><b>der Bewertungssumme, die in den Besonderen<br/>Provisionsbedingungen Leben definiert ist.</b><br>Im Falle einer gesetzlichen Begrenzung beträgt die<br>Provisionshöhe maximal die gesetzlich zulässige Höhe. | <b>AP<sup>1</sup></b><br><b>X ‰</b> |
| <b>2.</b> | <b>Sicherheitsleistung</b><br>Von der AP werden zur Bildung einer Sicherheitsleistung<br>der Bewertungssumme als Stornoreserve einbehalten.  | <b>0,00 ‰</b>                       |

<sup>1</sup> Abschlussprovision = AP

<sup>2</sup> Bei den in Klammern stehenden Zahlen der Provisionstabelle handelt es sich um interne Tarifgruppenkennziffern.



<b>Provisionsbedingungen Continentale und EUROPA Leben</b>
--

**A. Allgemeine Provisionsbedingungen (CAS) 1/22****I. Grundlage des Agenturpartnervertrages**

Die Entstehung von Provisionsansprüchen setzt voraus, dass der Agenturpartner als Versicherungsagent im Vermittlerregister eingetragen ist.

Der Agenturpartner ist verpflichtet, die CAS unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungen oder eine solche ihm zuzurechnende Erlaubnis entzogen worden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder er in die Insolvenzdatei eingetragen wird

Die CAS behält sich das Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung dieses Agenturpartnervertrages vor, wenn die vorstehend genannte Verpflichtung vom Agenturpartner nicht erfüllt werden oder dem Agenturpartner bzw. eine ihm zuzurechnende Gewerbeberechtigung entzogen worden ist.

Die Provisionsansprüche entfallen, wenn der Agenturpartner nicht mehr im Vermittlerregister eingetragen ist. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Abschlussprovisionen aus Geschäft, das vor der Registerlöschung zwar eingereicht, aber noch nicht angenommen und abgerechnet worden ist.

Zusätzlich gelten die Richtlinien zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes in der jeweils gültigen Fassung (werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

**II. Sicherheitsleistungen****1. Einbehalte von der jeweiligen Abschlussprovision (AP)**

Zur Sicherung von eventuellen nachvertraglichen Ansprüchen der CAS auf Rückzahlung von Provisionen und sonstigen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Agenturpartnervertrag wird eine Rücklage in Form einer Stornoreserve durch Einbehalt eines Teils der AP gebildet. Der Agenturpartner tritt insoweit seine Provisionsforderungen zur Bildung der Stornoreserve an die dies annehmende CAS ab. Die Höhe der Stornoreserve ergibt sich aus den jeweiligen Provisionstabellen. Die Stornoreserve wird mit dem aus dem deutschen Bundesbankbericht zu entnehmenden monatlichen Durchschnittszinssatz des Neugeschäfts für Spareinlagen von privaten Haushalten mit vereinbarter Laufzeit von über 2 Jahren verzinst.

Wird ein Versicherungsvertrag beendet und verbleiben dem Versicherer keine Versicherungsbeiträge, wird die für diesen Vertrag einbehaltene Stornoreserve dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.

Die Abrechnung und Auszahlung der Stornoreserve erfolgt 18 Monate nach dem Wirksamwerden der Beendigung des Agenturpartnervertrages, wenn und soweit die Summe der Provisionen in Haftung und der sonstigen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Agenturpartnervertrag kleiner ist als die Stornoreserve. Vor und nach diesem Zeitpunkt erfolgt dies auf Verlangen des Agenturpartners. Der auszahlbare Teilbetrag muss mindestens 50,00 EUR betragen, der zuletzt verbleibende Restbetrag wird auch ausgezahlt, wenn er kleiner ist.

**2. Ausgleich für Haftungsbegrenzungen**

Ist die Haftung des Agenturpartners auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt oder sonst gesetzlich beschränkt, sind persönliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter und/oder der Geschäftsleiter erforderlich, damit der Agenturpartnervertrag wirksam wird.

**3. Absicherung der unverdienten Lebensversicherungsprovisionsteile**

- a) Die sofortige volle Auszahlung von AP setzt die Stellung ausreichender Sicherheiten (z. B. Stornoreserve, Vertrauensschadenversicherung, Bankbürgschaft) durch den Agenturpartner voraus. Sofern solche Sicherheiten nicht gestellt werden oder gestellte Sicherheiten die in der Haftung befindlichen AP nicht mehr vollständig absichern, besteht Anspruch auf AP höchstens aus einem Betrag, der 90 % des ersten Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- b) Schließt die CAS mit Zustimmung des Agenturpartners zur Absicherung aller etwaig entstehenden Rückforderungen von AP eine Vertrauensschadenversicherung ab, trägt der Agenturpartner die für die Vertrauensschadenversicherung anfallenden Beiträge.

**III. Sonstige Bestimmungen****1. Geschäftsgegenstand, Inkasso, Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten**

- a) Gegenstand der Tätigkeit des Agenturpartners ist ausschließlich die Vermittlung von neuen Versicherungsanträgen, Verlängerungen, Nachversicherungen, Umwandlungen, Ersatzverträgen, Erneuerungen und dergleichen sowie die Betreuung des zugeordneten oder selbst vermittelten Bestandes, der Einzug von Beitragsrückständen, soweit der Agenturpartner hierzu in Textform gebeten wird. Sonst dürfen keine Kassierungen ohne gesonderte, mindestens in Textform erteilte Erlaubnis vorgenommen werden.
- b) Der Agenturpartner unterliegt als Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG den Informations- sowie Beratungs- und Dokumentationspflichten des VersVG, des VAG und der einschlägigen Bestimmungen, für deren Beachtung er selbst verantwortlich ist.

In diesem Rahmen nimmt er gleichzeitig die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des VersVG, des VAG und der einschlägigen Bestimmungen (z. B. Lebensversicherungsinformationspflicht VO) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für den Versicherer wahr. Sofern der Agenturpartner diese Pflichten nicht erfüllt, hat er die CAS hierüber unverzüglich zu informieren. Anderenfalls hat er der CAS den ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Agenturpartner archiviert die von ihm erstellten Originale der Beratungsdokumentationen und vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Verzichtserklärungen für die Dauer eines Versicherungsvertrages und darüber hinaus, solange Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht verjährt sind, ordnungsgemäß und dauerhaft. § 212 UGB findet auf diese Unterlagen Anwendung. Der Agenturpartner verpflichtet sich, über anlassbezogene Aufforderung der CAS Kopien dieser Dokumentationen der CAS auszufolgen.

**2. Beteiligung mehrerer Personen am Zustandekommen eines Vertrages**

Sind am Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mehrere Vermittler beteiligt, hat jeder Vermittler nur einen seiner Beteiligung entsprechenden Teilanspruch auf AP. Ein Anspruch auf BP besteht nur für den Vermittler, in dessen Bestand der Versicherungsvertrag geführt wird.

**3. Provisionsrelevante Vermittlungstätigkeiten in Beständen, die anderen Vermittlern zugeordnet sind**

Provisionsrelevante Vermittlungstätigkeit in der Sparte Leben zu Versicherungsverträgen, die nicht durch den Agenturpartner betreut werden, werden wie folgt vergütet:

- a) Der Agenturpartner erhält, sofern die Vermittlungstätigkeit eine AP begründet, nach Maßgabe des § 26 b HVertrG nur die AP in vereinbarter Höhe.
- b) Ein Anspruch auf BP bzw. sonstige laufende Vergütung besteht in den eingangs genannten Fällen nicht.

**4. Provisionsrelevante Vermittlungstätigkeiten anderer Vermittler in Beständen, die dem Agenturpartner zugeordnet sind**

Der Agenturpartner erhält zu den ihm mit BP zugewiesenen und zu betreuenden Versicherungsverträgen der Continentale Lebensversicherung AG die vereinbarte BP, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Vertragsänderung ausschließlich nur auf die Tätigkeit des Agenturpartners zurückzuführen ist.

**5. Verschwiegenheitspflicht und Anwerbung von Vermittlern**

Der Agenturpartner und die CAS sind jeweils verpflichtet, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über die Höhe der in dem Agenturpartnervertrag enthaltenen Provisionssätze zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Beendigung des Agenturpartnervertrages. Im Rahmen der Anwerbung verpflichtet sich der Agenturpartner zudem mit eventuell im Einzelfall erzielbaren Spitzenprovisionssätzen nicht zu werben.

**6. Interessenkonflikte**

Im Rahmen der Vermittlung ist der Agenturpartner verpflichtet angemessene Maßnahmen zu treffen und diese regelmäßig zu überprüfen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden oder solche zu einem unangemessenen Rat an den Kunden unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden führen. Sollten derartige Interessenkonflikte unvermeidlich sein, ist der Agenturpartner verpflichtet, dem Kunden vor Vertragsabschluss in geeigneter Art und Weise die Art und/oder Höhe derartiger Interessenkonflikte transparent zu machen. Er hat insbesondere den Kunden

- über eigene Beteiligungen jeglicher Art an Fondsgesellschaften, deren Fonds in diesem Vertragsverhältnis für die Vermittlung von Verträgen im Rahmen fondsgebundener Tarife angeboten werden, zu informieren sowie
- über den mittelbaren oder unmittelbaren Erhalt von Zuwendungen für die Vermittlung von Verträgen aus diesem Vertragsverhältnis zu informieren, die er außerhalb des hierin vereinbarten Umfangs erhält, zum Beispiel Rückvergütungen oder sonstige Zuwendungen von Fondsgesellschaften über Fonds, die im Rahmen fondsgebundener Tarife angeboten werden.
- in folgenden Fällen auf mögliche Nachteile hinzuweisen:
  - Nachdem für eine versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate eine bestehende Lebensversicherung vom Kunden beendet, herabgesetzt oder beitragsfrei gestellt wurde, wird für diese versicherte Person eine neue gleichartige Lebensversicherung abgeschlossen.
  - Es wird für eine versicherte Person eines Lebensversicherungsvertrags eine weitere gleichartige Lebensversicherung abgeschlossen.

Der Agenturpartner ist verpflichtet, zu dem Antrag der neuen bzw. weiteren Versicherung das jeweils von der Continentale/EUROPA Lebensversicherung AG zur Verfügung gestellte formularmäßige Beiblatt zum Antrag des Kunden in der jeweils gültigen Fassung einzureichen. Der Agenturpartner hat den Kunden gemäß Beiblatt über Vor- und Nachteile (einschließlich der Zahlung von Abschlussprovisionen) aufzuklären. Mit dem Beiblatt wird der ausdrückliche Wunsch des Kunden zum Abschluss eines neuen bzw. weiteren Vertrags dokumentiert.

Der Agenturpartner hat ggf. eingeschaltete Vertriebsmitarbeiter und Subagenten in derselben Weise zu verpflichten.

**7. Aufrechnung/Abtretung**

- a) Die CAS ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Agenturpartners berechtigt. Der Agenturpartner kann gegen Ansprüche der CAS nur aufrechnen, sofern die Forderungen von ihr anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- b) Der Agenturpartner tritt für alle zukünftigen Forderungen der CAS aus oder im Zusammenhang mit dem Agenturpartnervertrag seine Vergütungsansprüche aus dem Agenturpartnervertrag bis zur jeweiligen Höhe der Forderungen und im pfändbaren Rahmen an die dies annehmende CAS ab.

## 8. Rechtsformbedingte Pflichten des Agenturpartners

Beabsichtigt der Agenturpartner Änderungen der Firmierung oder der Rechtsform, die Aufnahme von Teilhabern sowie Veränderungen in der Leitung der Gesellschaft, hat er dies unverzüglich der CAS anzuzeigen.

## 9. Mehrstufige Vermittlerverhältnisse/Mitwirkung von Angestellten bei der Versicherungsvermittlung

- a) Der Agenturpartner kann im Rahmen seines Agenturbetriebes Arbeitnehmer beschäftigen und auch selbstständige Subagenten einsetzen. Der Agenturpartner hat ebenfalls deren fachliche und gewerberechtliche Eignung zu überprüfen. Subagenten sind der CAS in Textform mitzuteilen und müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Vermittlerregister eingetragen sein.  
Der Agenturpartner gilt der CAS gegenüber auch dann als alleiniger Vermittler, wenn sich der Agenturpartner eines oder mehrerer Subagenten bedient. Ein Handeln oder Unterlassen eines Subvermittlers ist ausschließlich dem, diesen Vertrag schließenden Versicherungsagenten zuzurechnen. Für Entgeltansprüche des Subvermittlers haftet ausschließlich der Versicherungsagent, der die CAS für allfällige Ansprüche eines oder mehrerer Untervermittler völlig schad- und klaglos zu halten hat.
- b) Darüber hinaus besteht bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern die Verpflichtung, nur mit solchen Vermittlern zusammenzuarbeiten, die als Versicherungsagent im Vermittlerregister eingetragen sind.
- c) Die CAS ist berechtigt, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob der Agenturpartner die unter a) und b) übernommenen Verpflichtungen einhält. Verletzt der Agenturpartner eine dieser Verpflichtungen, ist er der CAS zum Ersatz eines ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- d) Direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen (Angestellte) dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und der Agenturpartner geprüft hat, ob diese zuverlässig sind.

## 10. Mitwirkung von Tippgebern

Der Agenturpartner kann mit sogenannten Tippgebern, die über eine gültige Gewerbeberechtigung verfügen, zusammenarbeiten. Die Tätigkeit des Tippgebers ist darauf beschränkt, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und dem Agenturpartner herzustellen. Der Tippgeber darf dabei insbesondere nicht die Tätigkeit des Agenturpartners nach III. 1. übernehmen. Das bedeutet, dass er bei regelmäßiger Tätigkeit des Tippgebers grundsätzlich eine schriftliche Tippgebervereinbarung schließt, die die Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten regelt sowie die Regelungen zum Datenschutz und Datenschutzhinweise enthält. Außerdem hat sich der Agenturpartner vor Beginn der Zusammenarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Erfordernisse eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorlegen zu lassen.

## 11. Entstehung des Anspruchs auf Abschlussprovision

- a) Der Agenturpartner erhält für selbst vermittelte Versicherungsverträge die gemäß den Provisionstabellen vereinbarte AP als einmalige Vergütung, wenn er Versicherungsverträge (Neu-, Erhöhungs- und Erweiterungsgeschäft) vermittelt, die zum Zeitpunkt der Vermittlung des Agenturpartnervertrages gültige Tarife der Continentale Lebensversicherung AG oder der EUROPA Lebensversicherung AG zum Gegenstand haben. Der Anspruch auf Zahlung der AP entsteht für Versicherungsverträge mit Ausfertigung des Versicherungsscheins.
- b) Der Anspruch auf AP entsteht nicht bei
  - der Vermittlung von Honorar-/Finanzdienstleistertarifen (Tarife mit der Tarifierweiterung A0B0),
  - Tarifwechseln von Honorar-/Finanzdienstleistertarifen (Tarife mit der Tarifierweiterung A0B0) in Nicht-Honorar /Finanzdienstleistertarife (Tarife ohne Tarifierweiterung A0B0),
  - Erweiterungen des Versicherungsschutzes, die nicht unmittelbar auf eine Tätigkeit des Agenturpartners, sondern auf Handeln der Continentale Lebensversicherung AG infolge Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung oder aufgrund behördlicher Maßnahmen oder auf Handeln der EUROPA Lebensversicherung AG zurückzuführen sind,
  - der Wiederaufnahme von Beitragszahlungen nach Einrichtung von Ruhepausen oder Außerkraftsetzungen in der Höhe, in der bei Eintritt dieser Ereignisse die zuvor gezahlte AP nicht zurückgefordert wurde,
  - technischen Zu- und Abgängen (z. B. Vertragstrennungen oder -zusammenlegungen),
  - Laufzeitverlängerungen,
  - Ausübung einer Pflegerentenversicherungsoption im Anschluss an eine BU/EU als sofortbeginnende PflegerentenOption zur BU/EU unter Beibehaltung des bisherigen Beitrags,
  - Kapitalübertragungen (z. B. bei Tod des Ehepartners),
  - reinen Summenerhöhungen unter gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Beitrags,
  - dynamischen Erhöhungen von Versicherungsverträgen, die nach Wirksamwerden der Kündigung des Agenturpartnervertrages durchgeführt werden,
  - dynamischen Erhöhungen in Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG,
  - bei erfolglosen Bemühen um die Gewinnung von Versicherungsverträgen oder zulässiger Ablehnung eines Versicherungsantrages sowie der Rückwerbung eines gekündigten Versicherungsvertrages,
  - der Vermittlung von EUROPA-Versicherungen, die nicht EUROPA-Risikoversicherungen sind.

## 12. Fälligkeit des Anspruchs auf Abschlussprovision

- a) Der Anspruch auf AP wird fällig zum Ende des auf die Ausfertigung des Versicherungsscheins folgenden Monats.  
Abweichend hiervon wird der Anspruch auf AP für Verträge,
- bei denen in der Sparte Leben im Versicherungsvertrag festgelegte Beitragssteigerungen vereinbart sind, mit der jeweils erstmaligen Fälligkeit der Beitragssteigerung fällig;
  - in denen der Agenturpartner selbst Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist, sowie für Verträge von Ehegatten und Kindern des Agenturpartners erst am Ende des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die AP verdient ist;
  - für die der Anspruch auf AP ganz oder teilweise nach Zugang einer Kündigung des Agenturpartnervertrages fällig wird, erst fällig, wenn der Agenturpartner für diese AP eine gesonderte Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) gestellt hat oder, falls solche Sicherheiten nicht gestellt worden sind, wenn die jeweilige AP verdient ist;
- b) Über die Fälligkeiten können auch andere gesonderte Vereinbarungen in Textform getroffen werden.

## 13. Haftzeiten für Abschlussprovisionen

Die in den Besonderen Provisionsbedingungen Leben geregelten Haftzeiten für die AP beginnen mit Fälligkeit des ersten für die AP maßgeblichen Beitrags. Zeiten der Dauer von Unterbrechungs-, Beitragsstundungs- oder Außerkraftsetzungsvereinbarungen sowie Zeiten der Dauer vereinbarter Ruhepausen werden nicht eingerechnet und bewirken damit eine entsprechende Verlängerung der jeweiligen Haftzeiten. Entsprechendes gilt für Beginnverlegungen für den Zeitraum zwischen ursprünglichem und neu vereinbartem Versicherungsbeginn.

## 14. Vertragsbeendigung

- a) Bei Beendigung des Agenturpartnervertrages ist der Agenturpartner verpflichtet, die gesamten ihm überlassenen Geschäftsunterlagen und Arbeitsmittel sowie die zur Durchführung seiner Tätigkeit daraus gemachten Auszüge unverzüglich an die CAS zurückzugeben oder diese zu löschen. Im Falle der Löschung hat der Vertriebspartner der Continentale Kranken die erfolgreiche Löschung mindestens in Textform zu bestätigen. Ausgenommen von der Rückgabe- bzw. Löschpflicht sind lediglich Unterlagen und Schriftwechsel über den Agenturpartnervertrag sowie Beratungsdokumentationen, die der Agenturpartner mit Bezug auf Versicherungsverträge der Continentale Lebensversicherung AG oder der EUROPA Lebensversicherung AG selbst archiviert hat. Der Agenturpartner ist jedoch verpflichtet, der CAS bei berechtigtem Interesse (z. B. Inanspruchnahme des Versicherers durch den Versicherungsnehmer infolge behaupteter Falschberatung durch den Agenturpartner oder durch seine für ihn tätigen Vermittler) die jeweiligen Originale der Beratungsdokumentationen jederzeit auf Anforderung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überlassen. Kommt der Agenturpartner der Herausgabepflichtung nicht nach, ist er verpflichtet, der CAS den daraus resultierenden Schaden zu bezahlen, der dem jeweiligen Versicherer daraus entstanden ist (i.S.d § 26 c Abs 1 a HVertrG).
- b) Mit Beendigung des Agenturpartnervertrages erlischt jeder Anspruch des Agenturpartners gegen die CAS auf irgendeine Vergütung oder Provision aus dem Agenturpartnervertrag mit der Ausnahme der gesetzlich Vorbehaltenen.
- c) Bei Vertragsbeendigung sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der CAS sofort zu begleichen.

## 15. Schlussbestimmungen

- a) Beeinflussen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Anordnungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Regelungen dieses Agenturpartnervertrages, ist die CAS nach Treu und Glauben berechtigt, diese Regelungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.
- b) Die Provisionsregelungen gelten nur bei voller Mitarbeit des Agenturpartners im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit. Für Gruppen-, Kollektiv- und Sammelversicherungsverträge, die lediglich durch Bekanntgabe der Interessentenadresse ohne weitere Abschlusstätigkeit des Agenturpartners zustande kommen, wird die Provision von Fall zu Fall festgelegt.
- c) Sollte eine Regelung dieses Agenturpartnervertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Agenturpartnervertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eine Lücke in dem Agenturpartnervertrag.
- d) Änderungen des Agenturpartnervertrages sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen mindestens der Textform.

## B. Besondere Provisionsbedingungen Leben (CAS) 1/22

### I. Definition der Bewertungssummen

Die Bewertungssumme für die Abschlussprovision berechnet sich nach den folgenden Ziffern.

Als Bewertungssumme zählt:

1. **für Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (005<sup>1</sup>/015)**
  - a) nach den Tarifen RL (TW202201) und PRL (TW202201) 100 % der Beitragssumme  
(Beitragssumme maximal aus 30 Jahren = festgelegte Jahre)
  - b) nach den Tarifen E-RL (TW202201), E-RLP (TW202201) und E-VRL (TW202201) 100 % der Beitragssumme  
(Beitragssumme maximal aus 25 Jahren = festgelegte Jahre)
2. **für selbstständige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (BU/EU) gegen laufende Beitragszahlung (030)**
  - nach den Tarifen PBU (TW202201), PEU (TW202201), PBUS (TW202201) und PEUS (TW202201) 100 % der Beitragssumme  
(Beitragssumme maximal aus 40 Jahren = festgelegte Jahre)
3. **für PflegerentenOption (PRO) zur BU/EU gegen laufende Beitragszahlung (027)**
  - nach dem Tarif PRO sofortbeginnend (TW202201) 100 % der Beitragssumme
  - nach dem Tarif PRO aufgeschoben (TW202201)
    - ab 60 verbleibenden Monaten bis zum Beginn des Versicherungsschutzes 100 % der Beitragssumme
    - bis 59 verbleibende Monate bis zum Beginn des Versicherungsschutzes 50 % der Beitragssumme

(Beitragssumme maximal aus 25 Jahren = festgelegte Jahre)
4. **für Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ/EUZ) gegen laufende Beitragszahlung (033)**
  - nach den Tarifen PBUZB (TW202201), PBUZR (TW202201), PEUZB (TW202201), PEUZR (TW202201) 100 % der Beitragssumme  
(Beitragssumme maximal aus 40 Jahren = festgelegte Jahre)
5. **für fondsgebundene Rentenversicherungen (025)**
  - nach dem Tarif RI-Ö (TW202109)
    - gegen laufende Beitragszahlung 100 % der Beitragssumme  
(Beitragssumme maximal aus 35 Jahren = festgelegte Jahre)
    - gegen Einmalbeitragszahlung 100 % des Einmalbeitrags
    - für Sonderzahlungen 100 % der Sonderzahlung
6. **für Versicherungen mit Tarifstufen**

Das Ergebnis der Berechnungen nach Ziffern 1. - 5. wird bei Versicherungen mit Tarifstufen zusätzlich mit dem Tarifstufenfaktor AP nach Abschnitt 4. der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) multipliziert.
7. **für Versicherungen mit der Tarifierweiterung X**

Das Ergebnis der Berechnungen nach Ziffern 1. - 6. wird bei Tarifen mit der Tarifierweiterung X (einschlägig z. B. bei Teilungen von Versicherungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz) zusätzlich mit dem nach X ausgewiesenen Prozentsatz (ermittelt z. B. aufgrund und nach Maßgabe einer gerichtlichen Teilungsanordnung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz) multipliziert.

### II. Definitionen

#### 1. Beitragssumme, Beitragszahlungsdauer

- a) Beitragssumme ist das Ergebnis aus der Multiplikation des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden (Mehr-) Beitrags, der Anzahl der Fälligkeiten pro Versicherungsjahr sowie der Beitragszahlungsdauer in Jahren (maximal aus den gemäß Abschnitt I. jeweils festgelegten Jahren).
- b) Für die Beitragszahlungsdauer werden herangezogen
  - bei Risikoversicherungen, selbstständigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen die beitragspflichtigen Monate bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer,
  - bei PflegerentenOptionen zur BU/EU nur die beitragspflichtigen Monate bis zum Jahrestag des Versicherungsbegins des Jahres, in dem die versicherte Person versicherungstechnisch 80 Jahre alt wird (80 abzüglich der Differenz zwischen dem Jahr des technischen Versicherungsbegins und dem Geburtsjahr),
  - bei fondsgebundenen Rentenversicherungen nur die beitragspflichtigen Monate bis zum Jahrestag des Versicherungsbegins des Jahres, in dem die versicherte Person versicherungstechnisch 75 Jahre alt wird (75 abzüglich der Differenz zwischen dem Jahr des Versicherungsbegins und dem Geburtsjahr); diese Begrenzung gilt nicht, wenn das versicherungstechnische Alter der versicherten Person bei Versicherungsbegins mindestens 65 Jahre beträgt.

---

<sup>1</sup> Bei den in Klammern stehenden Zahlen der Provisionstabelle handelt es sich um interne Tarifgruppenkennziffern.

## 2. Erhöhungsbewertungssumme, Erhöhungbeitragssumme

Die Erhöhungsbewertungssumme wird auf Basis der Abschnitte I. und II. 1. aus der Erhöhungbeitragssumme ermittelt. Bei der Ermittlung der Erhöhungbeitragssumme tritt an die Stelle des Beitrags der Mehrbeitrag und an die Stelle der Beitragszahlungsdauer die restliche Beitragszahlungsdauer maximal bis zum Ende der jeweils festgelegten Jahre.

## 3. (Mehr-)Beitrag

Der (Mehr-)Beitrag ist der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Versicherungs(mehr-)beitrag.

- a) Der (Mehr-)Beitrag schließt – mit Ausnahme von Risikoversicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG – den auf die Sofortverrechnungen von Überschussbeteiligungen entfallenden (Mehr-)Beitrag mit ein.
- b) Der (Mehr-)Beitrag schließt folgende Beitragsbestandteile **nicht** mit ein:
  - aa) etwaige Gebühren und Versicherungssteuern,
  - bb) Berufsrisiko-, Gesundheits-, Sport-, Hobby- und Leistungserweiterungsrisikozuschläge.

## 4. Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind einmalige Beitragszahlungen, die der Versicherungsnehmer zusätzlich zu Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung oder zu Versicherungen gegen Einmalbeitragszahlung entrichtet hat und die dem Versicherer verblieben sind.

## 5. Versicherungstechnisches Alter

Das versicherungstechnische Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn ist die Differenz aus dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

## 6. Beginn des Versicherungsschutzes der aufgeschobenen PflegerentenOption zur BU/EU

Der Beginn des Versicherungsschutzes der aufgeschobenen PflegerentenOption zur BU/EU (PRO) (TW202201) ist der Kalendertag, der auf den Ablauftag des für den Abschluss der aufgeschobenen PflegerentenOption maßgeblichen BU/EU Vertrages folgt.

## 7. Versicherungsbeginn

Mit Versicherungsbeginn in diesen Definitionen ist grundsätzlich der technische Beginn gemeint, also der Tag, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist, außer es ist in den Definitionen etwas anderes bestimmt.

## III. Abschlussprovision (AP)

### 1. Höhe des Anspruchs

Der Anspruch auf AP berechnet sich auf der Basis der Abschnitte I. und II. in Verbindung mit Abschnitt 1. der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) und Abschnitt 1. der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG (CAS).

### 1.1 Erhöhungen des Versicherungsbeitrags (außer Sonderzahlungen)

Bei einer durchgeführten Dynamik oder Erhöhung des Versicherungsbeitrags aus anderen Gründen für Versicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG wird die AP entsprechend Abschnitt 1. der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) aus der Erhöhungsbewertungssumme gezahlt.

Bei einer durchgeführten Erhöhung des Versicherungsbeitrags (mit Ausnahme von durchgeführten Dynamiken) bei Versicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG wird die AP entsprechend Abschnitt 1. der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der EUROPA Lebensversicherung AG (CAS) aus der Erhöhungsbewertungssumme gezahlt.

### 2. Rückzahlung der AP

- a) Die AP ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn während der nachfolgend geregelten Provisionshaftzeit Versicherungsbeiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt werden oder Versicherungsbeiträge dem Versicherer nicht oder nicht vollständig verbleiben.
- b) Die Provisionshaftzeit beträgt bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung grundsätzlich 60 beitragspflichtige Monate. Auch für fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Tarif RI-Ö gegen Einmalbeitrag und Sonderzahlungen beträgt die Haftzeit 60 Monate. Sie beginnt mit der Ausfertigung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem technischen Beginn der Versicherung bzw. vor dem Zugang der Sonderzahlung.
- c) Abweichend von b) beträgt die Provisionshaftzeit bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung und einer Beitragszahlungsdauer von weniger als 60 Monaten die vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Monaten. Abweichend von b) beträgt die Provisionshaftzeit bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag sowie bei Sonderzahlungen mit einer restlichen Versicherungsdauer von weniger als 60 Monaten, die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten.
- d) Die AP ist bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung für jeden Monat der Haftzeit, für den der Versicherer keinen vollen Beitrag erhält oder ihm kein voller Beitrag verbleibt, anteilig – mit dem sich aus dem Verhältnis zur gesamten Haftzeit ergebenden Bruchteil – zurückzuzahlen.
- e) Die AP ist bei fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem Tarif RI-Ö gegen Einmalbeitrag und für Sonderzahlungen pro abgelaufenem Monat der Haftzeit – mit dem sich aus dem Verhältnis zur gesamten



Haftzeit ergebenden Bruchteil – verdient. Die Differenz zwischen gezahlter und verdienter AP ist zurückzuzahlen, sofern der Einmalbeitrag oder die Sonderzahlungen nicht vollständig dem Versicherer verbleiben.

- f) Abweichend von b) und e) sowie Abschnitt III. 2 ist bei fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem Tarif RI-Ö (TW202109) unabhängig von der Beitragszahlung jegliche AP vollständig zurückzuzahlen, wenn der Vertrag weniger als 13 Monate ab Versicherungsbeginn im Bestand der Continentale Lebensversicherung AG verblieben ist. Dies gilt auch für Erhöhungen und Sonderzahlungen, die im ersten Versicherungsjahr erfolgen.
- g) Ein Provisionsrückforderungsanspruch besteht auch, wenn in den ersten 60 Monaten der Laufzeit eines Versicherungsvertrags die Summe aus bereits verdienten, d. h. an sich nicht mehr rückforderbaren Abschlussprovisionen (AP und zAP) und Rückkaufswert höher ist als die gezahlten Beiträge, und zwar in Höhe des Differenzbetrags.
- h) Die AP ist entsprechend a) bis d) zurückzuzahlen, wenn vereinbarte Versicherungsleistungen innerhalb der Provisionshaftzeit vom Versicherungsnehmer ganz oder zum Teil abgerufen werden bzw. der Rentenbeginn vorverlegt wird.
- i) Eine Wiederauszahlung der zurückgezahlten Abschlussprovision erfolgt ganz oder anteilig, soweit für die AP maßgebliche Beiträge später gezahlt worden sind. Maßgeblich für die Bestimmung der Bewertungssumme sind die jeweiligen verbleibenden Monate ab Wiederaufnahme der Beitragszahlung. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsvertrag teilweise aufgehoben oder reduziert wird für die auf diese Teile geleistete AP.
- j) Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn während der Zeit, für die Provisionsrückzahlungsansprüche bestehen, Beginnverlegungen und Unterbrechungen mit dem Versicherungsnehmer vereinbart werden oder dieser Versicherungsbeiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.

### **3. Einklagen von Beitragsrückständen**

Die Continentale Lebensversicherung AG und die EUROPA Lebensversicherung AG sind nicht verpflichtet und der Agenturpartner nicht berechtigt, rückständige Beiträge einzuklagen.



## **C. Bedingungen zur Bestandbetreuungsprovision in der Sparte Leben (CAS) (1/22)**

### **I. Voraussetzungen für die Zahlung von Bestandbetreuungsprovision (BP)**

Die in der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS) vereinbarte BP wird für die Betreuung der vom Agenturpartner selbst vermittelten Versicherungsverträge der Sparte Leben gezahlt. Dazu gehört insbesondere, dass der Agenturpartner die Kunden auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages während der Dauer der Versicherungsverhältnisse anlassbezogen berät und dazu entsprechend Änderungs- und Verlängerungsgeschäft vermittelt. Der Agenturpartner soll außerdem für den Erhalt der von ihm selbst vermittelten Versicherungsverträge (Versicherungsbestand) Sorge tragen.

### **II. Bestandbetreuungsprovision BP gemäß der Abschnitte 2.1 bis 2.3 der Provisionstabelle für Lebensversicherungen nach Tarifen der Continentale Lebensversicherung AG (CAS)**

#### **1. Bemessungsgrundlage, Festlegung**

Die BP wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr – rückwirkend ab 01.01. des Jahres – neu festgelegt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Monatsbeiträge per 31.12. des Vorjahres der selbst vermittelten Versicherungsverträge, die sich zu diesem Zeitpunkt im Versicherungsbestand des Agenturpartners befinden.

Beträgt nach dieser Ermittlung die BP nicht mindestens 15,00 EUR im Monat, wird in dem Kalenderjahr keine BP gezahlt.

Bei der Ermittlung der BP werden

- Honorar-/Finanzdienstleistertarife,
- beitragsfrei gestellte Lebensversicherungsverträge
- fondsgebundene Rentenversicherungen ab Tarifwerk 201904, die sich zum Stichtagszeitpunkt gemäß 1. Abs. 1 weniger als 13 Monate im Versicherungsbestand des Agenturpartners befinden,
- Versicherungen mit Tarifstufen mit dem Tarifstufenfaktor BP 0 % nach Abschnitt 4. der Provisionstabelle Leben,
- Sammelinkasso-, Kollektiv- und Gruppenversicherungsverträge,
- im Firmeninkasso der Continentale Lebensversicherung AG befindliche Versicherungen,
- Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Sonderzahlungen,
- Tarife der EUROPA Lebensversicherung AG,
- anfallende Versicherungssteuern auf Lebensversicherungsverträge von versicherten Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben

nicht berücksichtigt.

#### **2. Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

Der auf der vorstehend genannten Bemessungsgrundlage ermittelte Anspruch auf BP entsteht für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 01.01. und wird monatlich in gleich hohen Raten fällig.



**Bedingungen für die Verwendung der Marke „Die Continentale“  
und für die Nutzung von Werbematerial (CAS) 1/22**

**I. Bedingungen für die Verwendung der Marke „Die Continentale“**

- a) Die CAS räumt dem Agenturpartner ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, zum Zweck der Eigenwerbung in Print- und elektronischen Medien die Continentale Kranken sowie die mit ihr i.S.d. §§ 15 ff des deutschen AktG verbundenen Versicherungsunternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“ genannt) als Produktgeber zu benennen und hierbei die Marke „Die Continentale“ wie auf der Internetseite <https://makler.continentale.at/logo> abgebildet zu verwenden. Die Marke „Die Continentale“ wird dem Agenturpartner auf der genannten Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt.
- b) Mit der Aufnahme der Marke in die jeweilige werbliche Darstellung verpflichtet sich der Agenturpartner, die Marke ausschließlich wie auf der unter Ziffer I. a) aufgeführten Internetseite abgebildet und für den hier gestatteten Zweck zu verwenden und insbesondere nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes zu benutzen. Der Agenturpartner wird ferner jede Art und/oder Form der werblichen Darstellung unterlassen, die geeignet sein könnte, die Wertschätzung und/oder die Unterscheidungskraft des Namens der Continentale Kranken, der verbundenen Unternehmen und/oder der Marke „Die Continentale“ in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen.
- c) Der Agenturpartner verpflichtet sich mit Aufnahme der Marke in die jeweilige werbliche Darstellung ferner, der CAS die Internetadresse bekannt zu geben, unter der die Marke genutzt wird, und bei anderweitiger Nutzung jeweils ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- d) Diese Gestattung ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerruflich; der Agenturpartner stellt in diesem Fall sofort die Nutzung der Marke ein.

**II. Bedingungen für die Nutzung von Werbematerial**

- a) Die CAS räumt dem Agenturpartner ein nicht ausschließliches, inhaltlich, zeitlich und räumlich beschränktes, nicht übertragbares und jederzeit widerrufliches Recht ein, die von ihr überlassenen Werbematerialien zum Zwecke der Bewerbung der Produkte der Continentale Kranken und der verbundenen Unternehmen in Print- und elektronischen Medien zu nutzen und zu verbreiten („Nutzungsrecht“). Das Nutzungsrecht wird kostenfrei eingeräumt.
- b) Das Nutzungsrecht unterliegt dabei insbesondere folgenden inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen:
  - aa) Werbematerialien sind in der vorgegebenen Fassung und Medienform zu nutzen. Inhaltliche Änderungen oder ein Wechsel der Medienform (z. B. elektronisch zu Print oder Print zu elektronisch) sind nicht gestattet.
  - bb) In Dateiform zur Verfügung gestellte Werbematerialien dürfen ausschließlich auf der eigenen Homepage des Agenturpartners zum Download bereitgehalten werden oder an Interessenten per E-Mail versandt werden. Die Anzahl der Downloadvorgänge oder Übermittlungsvorgänge wird durch die CAS nicht beschränkt. Soweit die CAS Dateien zum Download oder zur Übermittlung per E-Mail zur Verfügung stellt, ist der Empfängerkreis nicht beschränkt.

- cc) Soweit die CAS Werbematerialien in Print- oder sonstigen nicht elektronischen Formen zur Verfügung stellt, ist eine Vervielfältigung und Nachproduktion durch den Agenturpartner ohne ausdrückliche Zustimmung der CAS in Textform unzulässig.
  - dd) Das Recht zur Nutzung eines einzelnen Werbematerials endet, wenn die CAS dem Agenturpartner eine aktualisierte Fassung des Werbematerials bekannt gibt. Eine aktualisierte Fassung des Werbematerials gilt als gegenüber dem Agenturpartner bekannt gegeben, wenn die CAS Informationen zu Druckstückänderungen/-neuerungen auf der Internetseite „<https://makler.continentale.at>“ einstellt oder den Agenturpartner in dem Medium „Facts“ hierüber informiert hat. Dem Agenturpartner obliegt es, sich selbstständig über die jeweils aktuellen Werbematerialien für die Continentale Kranken und der verbundenen Unternehmen zu informieren. Teilt die CAS dem Agenturpartner keinen Termin mit, ab dem das aktualisierte Werbematerial genutzt werden soll, hat der Agenturpartner die Nutzung des alten Werbematerials unverzüglich einzustellen und nur noch das aktualisierte Werbematerial zu nutzen.
  - ee) Das Recht zur Nutzung der Werbematerialien endet in jedem Falle zu dem Zeitpunkt, zu dem der zwischen der CAS und dem Agenturpartner bestehende Agenturpartnervertrag endet.
  - ff) Das Recht der CAS, das eingeräumte Nutzungsrecht jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu widerrufen oder von vorneherein eine anderweitig befristete Nutzungsdauer festzulegen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Nutzungsrecht der CAS an der Marke und/oder dem Werbematerial widerrufen oder sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- c) Das Recht zur Nutzung des Werbematerials ist räumlich auf die Nutzung im Hoheitsgebiet der Republik Österreich beschränkt. Download- oder Übermittlungsvorgänge gem. Ziffer II. b) bb), welche von Interessenten/Kunden des Agenturpartners außerhalb des Hoheitsgebiet der Republik Österreich vorgenommen werden, sind weiterhin zulässig.
  - d) Im Falle einer Beendigung oder eines Widerrufs des Nutzungsrechts ist der Agenturpartner verpflichtet, die Nutzung der Werbematerialien unverzüglich einzustellen. Im Falle eines teilweisen Widerrufs gilt dies nur für die vom Widerruf betroffenen Werbematerialien.
  - e) Der Agenturpartner verpflichtet sich, bei der Nutzung die geltenden Vorschriften des Werbe- und Wettbewerbsrechts zu beachten. Im Falle einer schuldhaften Verletzung rechtlicher Vorschriften oder dieser Bedingungen für die Nutzung von Werbematerial durch den Agenturpartner bei oder in Zusammenhang mit der Nutzung der Werbematerialien stellt der Agenturpartner die CAS sowie die Continentale Krankenversicherung a.G. und die mit ihr verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern in vollem Umfange von einer Haftung frei.
  - f) Die CAS ist berechtigt, die Bedingungen zur Nutzung des Werbematerials jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu verändern und anzupassen. Die geänderten Bedingungen treten in Kraft, sobald Sie dem Agenturpartner zugegangen sind, der Agenturpartner nach Zugang die Nutzung der Werbematerialien fortsetzt und der Agenturpartner nicht binnen 14 Tagen ab Zugang den geänderten Bedingungen widerspricht.





## **Datenschutz**

Die Parteien sind verpflichtet die Regelungen zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch zur Informationssicherheit einzuhalten.

### **1. Datenschutzhinweise für Kunden/Interessenten**

Der Agenturpartner ist als Versicherungsagent für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere dem Kunden/Interessenten gegenüber selbst verantwortlich.

Übermittelt der Agenturpartner personenbezogene Daten einer betroffenen Person (z. B. Kunden/Interessenten) an die CAS, sind der betroffenen Person darüber hinaus vom Agenturpartner die Datenschutzhinweise des jeweiligen Versicherers mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Die personenbezogenen Daten werden im Auftrag der CAS von der Continentale Krankenversicherung a.G., Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG verarbeitet.

Ein Muster der jeweils aktuellen Datenschutzhinweise ist als Download unter [www.continentale.de/datenschutz-kunden](http://www.continentale.de/datenschutz-kunden) sowie unter <https://www.europa.de/sonstiges/datenschutz/datenschutz-fuer-kunden/> verfügbar. Auf Anforderung werden diese dem Agenturpartner/der betroffenen Person in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

### **2. Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der Daten des Agenturpartners und seiner Mitarbeiter**

Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der Daten sind als Download unter <https://makler.continentale.at/datenschutz> verfügbar. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird dem Agenturpartner die jeweils aktuelle Version übermittelt.

### **3. Pflichten weitere Personen**

Der Agenturpartner trägt Sorge dafür, dass die unter Abschnitt 1. und 2. aufgeführten Regelungen von sämtlichen Personen (z. B. Untervermittler, Kooperationspartner, Gesellschafter), die für ihn tätig sind, eingehalten werden. Er händigt die erforderlichen Datenschutzhinweise an die für ihn tätigen Personen aus.



## Schutz von Geschäftsgeheimnissen

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen der Continentale Kranken und der mit ihr i.S.d. §§ 15 ff des deutschen AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „verbundenen Unternehmen“ genannt), die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in mündlicher, schriftlicher, digitaler oder sonstiger Form bekannt werden, Stillschweigen zu wahren (Geheimhaltungspflicht), insbesondere sie nicht an Dritte weiter zu geben und sie sorgfältig vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Vertrauliche Informationen sind insbesondere
  - personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Berufsstand, Bankverbindung, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Kontoverbindung sowie Gesundheitsdaten,
  - allgemeine Vertragsdaten zu Versicherungsverträgen, Kundenlisten sowie erweiterte Daten zur Risikobeurteilung wie Vorschäden und Fremdverträge,
  - Informationen zu betrieblichen Abläufen und Geschäftsbeziehungen sowie
  - alle sonstigen Informationen, die von der Continentale Kranken oder der mit ihr verbundenen Unternehmen als vertraulich gekennzeichnet sind.
3. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen,
  - die dem Vertriebspartner zum Zeitpunkt des Erhalts ohne Geheimhaltungspflicht bereits bekannt sind oder
  - die zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich zugänglich sind oder
  - ohne Verschulden des Vertriebspartners später öffentlich werden oder
  - die der Vertriebspartner rechtmäßig von dritter Seite ohne Geheimhaltungspflicht erhält.
4. Der Vertriebspartner darf die vertraulichen Informationen ausschließlich für die im Rahmen des bestehenden Agenturvertrages geschuldeten Tätigkeiten nutzen.
5. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die von der Continentale Kranken und den mit ihr verbundenen Unternehmen zum Schutz von vertraulichen Informationen festgelegten Maßnahmen einzuhalten. Bestehen im konkreten Fall Zweifel, ob eine vertrauliche Information von der Geheimhaltungspflicht erfasst wird, ist der Vertriebspartner verpflichtet, die Zustimmung der Continentale Kranken zur Nutzung einzuholen.
6. Sofern der Vertriebspartner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren, informiert er, soweit gesetzlich zulässig, darüber die Continentale Kranken vorab und ermöglicht, entsprechende Rechtsmittel einzulegen und sonstige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
7. Bei Beendigung des Vertriebspartnervertrages hat der Vertriebspartner sämtliche Unterlagen und hiervon angefertigte Kopien (hierunter fallen auch digitale Kopien), die vertrauliche Informationen verkörpern, der Continentale Kranken unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die erfolgreiche Löschung ist der Continentale Kranken mindestens in Textform zu bestätigen. Die in Abschnitt III. 14. a) der Allgemeinen Provisionsbedingungen genannten Ausnahmen von der Rückgabe- bzw. Löschpflicht gelten auch hier.
8. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ende des Vertriebspartnervertrages unbefristet fort.
9. Verstößt der Vertriebspartner gegen seine Geheimhaltungspflicht oder nutzt er vertrauliche Informationen für andere Zwecke als für die im Rahmen des bestehenden Vertriebspartnervertrages geschuldeten Tätigkeiten, ist er der Continentale Kranken für jeden Einzelfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR verpflichtet.



## **Informationen zur Abwicklung** (Stand 01/2015)

1. Der Agenturpartner leitet Anträge und Erklärungen unverzüglich an die CAS weiter.

**Antragseinreichungen, Postanschrift :**

Continentale Assekuranz Service GmbH

Vertriebsbüro Österreich

Fichtegasse 2 a

Postfach 30

A - 1010 Wien

Telefon:

+43 1 512 33 52

Fax:

+43 1 512 33 56

office@continentale.at

www.continentale.at

2. Bei der Anbahnung und Vermittlung von Versicherungen der Continentale Lebensversicherung AG und EUROPA Lebensversicherung AG wird der Agenturpartner nur die hierzu zur Verfügung gestellten oder im Einzelfall genehmigten Unterlagen bzw. die aktuelle Angebots- und Beratungs-Software der CAS verwenden. Der Agenturpartner übernimmt die Identifizierung der Vertragspartner (Versicherungsnehmer) bzw. die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz.
3. Die CAS verpflichtet sich, ohne vorherige Abstimmung mit dem Agenturpartner keine Aktionen in seinem Kundenbestand außerhalb des üblichen Vertragsschriftwechsels durchzuführen.

Continentale Assekuranz Service GmbH



# Datenschutzhinweise für Versicherungsvermittler/-berater und Mitarbeiter

## Informationen der Continentale Assekuranz Service GmbH

### 1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Assekuranz Service GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch an die Personen (z. B. Untervermittler, Kooperationspartner, Gesellschafter, Mitarbeiter), zu denen z. B. sachverhalts- oder auftragsbezogen personenbezogene (Mitarbeiter-) Daten verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://makler.continentale.at/datenschutz>.

### 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Assekuranz Service GmbH | Baierbrunner Str. 31-33 | 81379 München  
Telefon: 089 5153 - 262 | E-Mail: [office@continentale.at](mailto:office@continentale.at)

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze (z. B. VAG, HGB, GewO).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, um eine

- Zusammenarbeit (z. B. Bonitätsauskünfte)
- Vertragserstellung (z. B. Vereinbaren von Sicherheiten)
- Vertragsänderung (z. B. Vergütungsänderungen, gesetzliche Änderungen, Änderungen der Gesellschaftsform)
- Vertragsdurchführung (z. B. Bereitstellung/Zugriff auf Verbundsysteme und/oder Web-Services, Vergütungsabwicklung, Beschwerdebearbeitung, Anlage/Auszahlung der Stornoreserve, Änderung der Sicherheiten, Bestandsübertragungen und Betreuerwechsel, Prüfung von Auffälligkeiten,
- Vertragsbeendigung (z. B. Forderungsmanagement, Saldenbearbeitung, Ausgleichsanspruchsbearbeitung)

vornehmen zu können. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Konsultation von und zum Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktueller Adressdaten;
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes;
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Unregelmäßigkeiten und Missbrauch hindeuten können,
- bei Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten;
- bei Maßnahmen, die der Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) dienen;
- bei Maßnahmen zur Sicherung des Hausrechts;
- bei Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- für die Risikosteuerung im Unternehmen sowie im Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit;
- zur Werbung für unsere eigenen Dienstleistungen und für andere Produkte der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit und ihrer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- zu statistischen Zwecken (z. B. Simulation der Geschäfts- und Provisionsentwicklung, Reporting, Kennzahlenerstellung und-analyse). Die Statistiken werden ausschließlich zu eigenen Zwecken erstellt.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich, stellen wir sicher, dass die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Die Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Ein Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wir unterliegen als Unternehmen rechtlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen kann. Rechtliche Anforderungen ergeben sich z. B. aus dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, dem Steuergesetz sowie versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Wirtschaftsprüfer). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) und d) DS-GVO. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäschrprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken im Unternehmen und im Continentale Versicherungsverbund.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten beruht auf Ihrer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände wie Art. 9 Abs. 2 lit. b) und f) DS-GVO einschlägig sind.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

#### **4. Kategorien und einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten**

##### **4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe**

Innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

##### **4.2 Externe Dienstleister**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der jeweils aktuellen Fassung dieser Hinweise unter <https://makler.continentale.de/datenschutz-vermittler> entnehmen.

##### **4.3 Nutzung von GoToMeeting/Webinar/Training**

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Tools GoToMeeting/Webinar/Training (nachfolgend: „GoTo“).

###### **4.3.1 Zweck der Verarbeitung**

Wir nutzen für die Durchführung von Telefonkonferenzen, Online-Meetings, Videokonferenzen, und/oder Online-Seminaren (nachfolgend: „Online-Meeting“) die Tools GoToMeeting/Webinar/Training des Dienstleisters LogMeIn Inc. (nachfolgend „Anbieter“), der seinen Sitz in den USA hat.

###### **4.3.2 Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung von „Online-Meetings“ steht, ist die Continentale Krankenversicherung a.G.

Hinweis: Soweit Sie die Internetseite von „GoTo“ aufrufen, ist der Anbieter für die Datenverarbeitung verantwortlich.

###### **4.3.3 Art und Dauer der verarbeiteten Daten**

Bei der Nutzung von „GoTo“ werden verschiedene Datenarten verarbeitet. Der Umfang der Daten richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie den von Ihnen gemachten Angaben bei der Anmeldung bzw. Teilnahme an einem „Online Meeting“.

Bei einer Anmeldung über die IT-Systeme des Continentale Versicherungsverbundes werden von Ihnen im Rahmen des Sicherheitsinformations- und Ereignismanagementsystem (SIEM) personenbezogene Daten verarbeitet. Hierzu gehören Angaben zum Kundenkonto bzw. Registrierungsdaten wie Vor- und Nachname oder Username, das Passwort, Ihre E-Mail-Adresse, (private) Telefonnummer, (private) IP-Adresse, Name der Workstation (Hostname) sowie Datum, Uhrzeit und Verweildauer im Meeting.

Sie haben ggf. die Möglichkeit, in einem „Online-Meeting“ die Chat-, Fragen- oder Umfragefunktionen zu nutzen. Insoweit werden die von Ihnen gemachten Texteingaben verarbeitet, um diese im „Online-Meeting“ anzuzeigen und ggf. zu protokollieren. Um die Anzeige von Video und die Wiedergabe von Audio zu ermöglichen, werden entsprechend während der Dauer des Meetings die Daten vom Mikrofon Ihres Endgeräts sowie von einer etwaigen Videokamera des Endgeräts verarbeitet. Sie können die Kamera oder das Mikrofon jederzeit selbst über Ihr für die Konferenz genutztes Endgerät abschalten bzw. stumm stellen.

Soweit die Daten zu Dokumentationszwecken im Rahmen der Weiterbildungspflichten (IDD-Meldung) gespeichert und weiterverarbeitet werden, erfolgt eine Löschung nach erfolgter IDD-Meldung, ansonsten nach Beendigung des Online-Meetings.

Daten, die im Rahmen des Sicherheitsinformations- und Ereignismanagementsystem (SIEM) erhoben werden, sind pseudonymisiert und werden für die Dauer von drei Monaten gespeichert und anschließend gelöscht.

###### **4.3.4 Weitergabe von Daten an Empfänger**

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Online-Meetings“ verarbeitet werden, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind. Beachten Sie bitte, dass Inhalte aus „Online-Meetings“ wie auch bei persönlichen Besprechungstreffen häufig gerade dazu dienen, um Informationen mit Mitarbeitern, Kunden, Interessenten oder Dritten zu kommunizieren und damit zur Weitergabe bestimmt sind.

Der Anbieter von „GoTo“ erhält notwendigerweise Kenntnis von den o. g. Daten, soweit dies im Rahmen unseres Auftragsvertrages mit dem Anbieter vorgesehen ist. Zudem erhält der Anbieter folgende Informationen:

**Service-Daten:** Der Anbieter von „GoTo“ erhält die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Daten zum Kundenkonto bzw. zur Registrierung sowie die weiteren personenbezogenen Daten. Weiter erhält der Anbieter Informationen zur Nutzung des Tools und erfasst von Ihnen Protokolldaten wie die Zugriffsdauer, Informationen zu Ihrem Gerät, IP-Adresse, Spracheinstellungen und andere Diagnosedaten, die dem Dienstleister helfen, die Dienste zu unterstützen und zu verbessern.

**Drittanbieter-Daten:** Der Anbieter von „GoTo“ erhält möglicherweise Informationen über Sie von anderen Quellen, darunter öffentlich zugängliche Datenbanken oder von Dritten, von denen der Anbieter Daten gekauft hat, und kann gegebenenfalls diese Daten mit Informationen verbinden, die er bereits über Sie hat. Er erhält zudem möglicherweise Informationen von



anderen verbundenen Unternehmen, die Teil seiner Unternehmensgruppe sind. Diese Drittanbieter-Daten werden zur Wahrung seines berechtigten Geschäftsinteresses erhoben und helfen ihm, seine Daten zu aktualisieren, zu erweitern und zu analysieren, neue Vermarktungsperspektiven zu erkennen und Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die für Kunden des Anbieters von Interesse sein könnten.

Standortinformationen: Der Anbieter erfasst Ihre standortbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung und Unterstützung des Dienstes sowie zur Betrugsprävention und zur Überwachung der Sicherheit. Sollten Sie die Erfassung und Verwendung Ihrer Erfassungsdaten ausschließen wollen, können Sie soweit die Möglichkeit besteht die Standortdienste auf Ihrem Endgerät deaktivieren.

Informationen zum Gerät: Der Anbieter kann automatisch Informationen über den von Ihnen verwendeten Gerätetyp erfassen, z. B. die Betriebssystemversion oder die Geräteerkennung.

#### **4.3.5 Datenverarbeitung außerhalb der EU**

Der Dienstsitz des Anbieters von „GoTo“ ist in den USA. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet damit auch in einem Drittland statt. Wir haben mit dem Anbieter von „GoTo“ einen Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen, der den Anforderungen von Art. 28 DS-GVO entspricht.

Zur Erreichung eines angemessenen Datenschutzniveaus erfolgte zusätzlich der Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln. Weitere Garantien bestehen derzeit nicht.

Zusätzlich holen wir, da wir den Auftragsverarbeitungsvertrag und die zusätzlich abgeschlossenen EU-Standardvertragsklauseln für nicht ausreichend erachten, Ihre Einwilligung ein.

#### **4.3.6 Automatisierte Entscheidungsfindung**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DS-GVO kommt nicht zum Einsatz.

#### **4.4 Datenübermittlung an die Creditreform, CRIF und KSV1870**

Wir übermitteln die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zwecks Bonitätsprüfung an:

- die Creditreform Dortmund Scharf GmbH & Co.KG, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund,
- die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, A-1150 Wien,
- die KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien.

Darüber hinaus erhält die Continentale Assekuranz Service GmbH Auskünfte und auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten.

Die Datenschutzhinweise der Creditreform Dortmund Scharf GmbH & Co.KG erhalten Sie unter [www.creditreform.de/dortmund/datenschutz](http://www.creditreform.de/dortmund/datenschutz).

Die Datenschutzhinweise der CRIF GmbH erhalten Sie unter <https://www.crif.at/konsumenten/informationen-zur-dsgvo/>.

Die Datenschutzhinweise der KSV1870 Holding AG erhalten Sie unter <https://www.ksv.at/datenschutzerklaerung>.

#### **4.5 Pools und Verbände**

Soweit Sie eine Vertragsbeziehung zu einem Sie betreuenden Pool oder Verbund unterhalten und über diesen Versicherungsverträge bei den Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit einreichen, verarbeitet der Pool/Verbund die zum Abschluss und zur Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages benötigten personenbezogenen Daten. Je nach Vereinbarung übermitteln wir an den Pool/Verbund Sie bzw. Ihre Vermittlungstätigkeit betreffende personenbezogene Daten, z. B. über abgerechnete Vergütungen.

#### **5. Dauer der Speicherung Ihrer Daten**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

#### **6. Betroffenenrecht**

##### **6.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe**

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

##### **6.2 Widerspruchsrecht**

**Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).**

### **6.3 Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

### **7. Verpflichtung der betroffenen Person, personenbezogene Daten bereitzustellen; mögliche Folgen der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist zum Teil gesetzlich vorgeschrieben oder ergibt sich aus vertraglichen Regelungen. Es kann für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sein, dass eine betroffene Person uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen.

Eine Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge, dass ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt bzw. beendet werden muss.

Vor einer Bereitstellung personenbezogener Daten durch Sie können Sie sich einzelfallbezogen bei uns darüber informieren, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist, ob eine Verpflichtung besteht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen die Nichtbereitstellung der Daten hätte.

### **8. Aktualisierung der Datenschutzhinweise**

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise erhalten Sie unter <https://makler.continentale.at/datenschutz>.

## 9. Anhang

### 9.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a. G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Revision, Betriebsorganisation, Empfang/Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags- Vertrags-, Schaden-/und Leistungsbearbeitung, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags-, Schaden-/ und Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags-, Schaden-/und Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags-, Schaden-/ und Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags-, Schaden-/ und Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags-, Schaden-/ und Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

### 9.2 Liste der Dienstleister der Continentale Krankenversicherung a.G.

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden der in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

#### Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben und Funktionen
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Vertrieb und Vermittlung von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen
Versicherungswirtschaftlicher Datendienst GmbH	Einrichtung technischer Zugriffe auf Bestands- und Abrechnungsinformationen

#### Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig sind

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben und Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen, Zuverlässigkeitsprüfungen, Austrittsmeldungen (AVAD, Creditreform)
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern/Web-Diensten
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Wartungs-, Service- und Weiterentwicklungsarbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kreditinstitute	Zahlungsverkehr, Bankbürgschaften, Festlegung von Sicherheiten
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Versicherungsunternehmen	Provisionsabrechnung, Aufwandsentschädigung, Bearbeitung von Provisionsausfällen

Stand 12.2021

